

2529 060

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 247/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Elzbieta P [REDACTED],

[REDACTED] rue [REDACTED], F- [REDACTED],

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Tatbestand der §§ 7 Abs. 1 1. Alternative, Abs. 2 und 3, 201 Abs. 2 ZPO erfüllt. Daß das Berufungsgericht der Klägerin das unlautere Vergehen ihrer Bevollmächtigten zurechnet, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

- 3 -

(zuletzt RzW 1970, 350). Die Behauptung der Klägerin, sie habe von den Handlungen ihrer Bevollmächtigten nichts gewußt, hat das Berufungsgericht im Hinblick auch auf eigene Angaben der Klägerin im behördlichen Verfahren nicht für glaubhaft gehalten.

Mai

Dr. Thoma

